



NETZWERK ARBEIT & INKLUSION

Mittleres Ruhrgebiet

POTENZIALE NUTZEN

Für arbeitssuchende Menschen mit Behinderung

Sie haben Fragen zu:

Bewerbung

Arbeitsvertrag

Gleichstellung

Finanzielle Leistungen

Kündigung

Wir sind für Sie da!

Gerne stehen wir Ihnen – kostenlos und unverbindlich – hinsichtlich aller Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie Fördermöglichkeiten unseres Netzwerkes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Netzwerkpartner:

- Evangelischer Verbund Ruhr
- Agentur für Arbeit
- Jobcenter Bochum und Herne
- Diakonie Ruhr
- Diakonie Herne
- Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen
- Kreishandwerkerschaft Ruhr
- Kreishandwerkerschaft Herne
- IHK Mittleres Ruhrgebiet
- LWL
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Bochum und Herne
- Der Paritätische
- DGB Ruhr-Mark
- Stadt Bochum
- Stadt Herne

Sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie umfassend und kostenfrei!

Andreas Pauls

pauls@diakonie-ruhr.de

Hasan Oktay

oktay@diakonie-ruhr.de

Alleestraße 144 (Torhaus 5)

44793 Bochum

Tel: 0234 / 640 830 95

Fax: 0234 / 640 830 97

Oder über unsere Homepage:

www.arbeit-inklusion-ruhr.de

Hier finden
Sie uns



Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Straßenbahnlinie 302 und 310 oder Buslinie 345

Haltestelle: Jacob-Mayer-Straße/Jahrhunderthalle

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aus Mitteln des Ausgleichsfonds

Evangelischer Verbund Ruhr

EVR



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Bochum

Bewerbung:

Sie möchten im Bewerbungsverfahren unterstützt werden? Sprechen Sie uns an. Von der Stellensuche über die Bewerbungsmappe bis zum Vorstellungsgespräch und darüber hinaus stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

Arbeitsvertrag und Gleichstellung:

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 stehen Ihnen fünf zusätzliche Urlaubstage zu. Dies muss im Arbeitsvertrag vermerkt werden.

Bei einem GdB von 30 oder 40 kann Sie die Arbeitsagentur auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichstellen. Dann profitieren Sie von dem besonderen Kündigungsschutz und umfangreichen Fördermöglichkeiten.

Finanzielle Leistungen:

Arbeitsassistenz

Die Kernaufgaben der Arbeit müssen selbst erfüllt werden können. Es handelt sich nur um unterstützende „Handreichungen“. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher können auch über die Arbeitsassistenz gefördert werden.

Technische Arbeitshilfen

Hier wird auf eine umfassende ergonomische und behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung durch den technischen Beratungsdienst geschaut. Die Arbeitshilfen gehen, sofern sie gewährt werden, in das Eigentum des Arbeitnehmers über.

Kraftfahrzeughilfen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es einen Zuschuss bei der Erlangung der Fahrerlaubnis, bei Kauf bzw. Umbau des Kraftfahrzeugs geben (KfzHV).

Berufliche Qualifizierung

Lebenslanges Lernen ist für alle Arbeitnehmer wichtig. Auch hier kann es Unterstützungen geben.

Wohnungshilfen

Sollte eine Wohnung behindertengerecht umgebaut werden müssen, kann es Hilfen vom Rehabilitationsträger geben.

Unterstützte Beschäftigung

Das Jobcoaching ist ein zeitlich befristetes Training am Arbeitsplatz. Es sollen Fertigkeiten vermittelt werden, um die üblicherweise zu erbringende Arbeitsleistung zu erreichen.

Selbstständige Existenz

Es können Darlehen oder Zinszuschüsse und andere Leistungen gewährt werden. Sprechen Sie uns an!

Kündigung:

Vor der Kündigung eines Menschen mit Behinderung muss die Zustimmung des Integrationsamtes (in Bochum und Herne beim LWL Münster) eingeholt werden. Dieses schaltet die Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf bei der Stadt Bochum/Stadt Herne als neutralen Vermittler ein.

Es findet ein Gespräch zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Personal- und Schwerbehindertenvertretung und der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf statt. Hierbei wird der Fokus auf den Erhalt des Arbeitsplatzes gelegt.

Sollte das Integrationsamt spätestens einem Monat nach Antragstellung keine Entscheidung getroffen haben, gilt die Zustimmung zur Kündigung als erteilt. Der Arbeitgeber muss die Kündigung dann innerhalb von vier Wochen erklären.

Achtung: Die Kündigungsfrist beträgt bei schwerbehinderten Arbeitnehmern mindestens vier Wochen (169 SGB IX).

